

Gestaltungsvorschrift auf den Friedhöfen der Stadt Schongau

Friedhof: Waldfriedhof
 Stadtfriedhof

Grabnummer: _____
 Vorsorge

Name Grabbesitzer: _____

Anschrift Grabbesitzers: _____

Grabart:

Sarggrab mit ___ Stellen Urnenwand Baumgrab (Bronze/Stein) Wiesengrab
 Urnenerdgrab mit ___ Stellen Urnenstele Urnengemeinschaftsgrab Steinstele Grabplatz

Die vollständigen Gestaltungsvorschriften können in unserer Friedhofssatzung einsehen werden unter:
www.schongau.de/friedhofsverwaltung

Grundsätzlich gilt:

- Alle Gräber bleiben Eigentum der Stadt. Es wird nur ein Nutzungsrecht erworben.
- Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- Jedes Grabmal – egal ob Grabstein, Verschlussplatte oder Deckel – ist mit einem Namen zu versehen (auch bei Vorsorge).
- Widerrechtlich aufgestellter Grabschmuck, Deko und Bepflanzungen werden von den Friedhofswärtern entfernt. Es besteht kein Schadenersatzanspruch auf die entsorgten Gegenstände. Die für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands entstandenen Kosten (z.B. Personal- und Entsorgungskosten) können dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern, Einfassungen, Abdeckplatten und anderen baulichen Anlagen bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel sowie sonstige chemische Gifte dürfen auf dem gesamten Friedhofsgelände nicht verwendet werden.

Pflegefreie Gräber (Urnenwand, Urnenstele, Wiesengrab, Bestattung unter Bäumen)

- Bei pflegefreien Gräbern ist das Bepflanzen der Grabstätte sowie das Abstellen von Grabschmuck, Gestecken, Laternen und sonstiger Deko untersagt.
- An der Urnenwand dürfen nur Grablaternen benutzt werden, wenn folgendes beachtet wird:
 - Die Grablaterne muss nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt von einem Fachmann (z.B. durch einen Steinmetz) angebracht werden;
 - das Grablicht darf nicht ohne „Glas“ verwendet werden, so dass ein „Auslaufen“ der Kerze ausgeschlossen ist.
 - Das Aufstellen von Kerzen und Grablichtern, welche nicht in der oben beschriebenen Grablaterne untergebracht sind, ist untersagt. Schäden durch nicht wie oben dargestellt angebrachte Grablichter werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- Das Wiesengrab ist spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechts (Vorsorgen) mit einem Grabstein zu versehen.
- An pflegefreien Grabstätten dürfen lediglich in Zusammenhang mit der Bestattung Blumen abgelegt werden. Dieser Blumenschmuck ist selbständig wieder zu entfernen.

Sarg- und Urnenerdgräber:

- Das Grab ist spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechts (Vorsorgen) würdig mit Grabstein und - außer in einfassungsfreien Bereichen – Einfassung herzurichten.
- Auch die angrenzenden Flächen bis zu 0,5m um das Grab herum sind durch den Inhaber des Grabes zu pflegen (z.B. Unkrautentfernung).

Schongau, den _____

Unterschrift des Grabbesitzers